

# Newsletter Recht & Steuern

## Liebe Mitglieder und Freunde der DTIHK,

nach einiger Zeit begrüßen wir Sie an dieser Stelle wieder und bringen die neue Ausgabe des rechtlichen und steuerlichen Newsletters mit. Es ist uns daher eine große Freude, unseren Newsletter mit vielen nützlichen und wichtigen Themen, die von den Experten unserer Mitgliedsunternehmen für Sie ausgewählt und vorbereitet wurden, vorzustellen.

Wir sind überzeugt, dass diese Ausgabe eine wertvolle Lektüre für Sie sein wird.

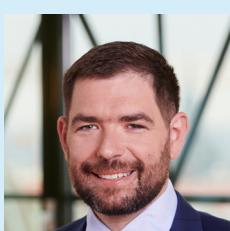
Ihre



**Dr. Alena Klikar**  
Vorsitzende des AK  
Recht & Steuern der DTIHK



**René Harun**  
Stellvertretender  
Geschäftsführer  
der DTIHK



**Mgr. Peter Hrbik**  
Leiter Competence Center  
Investorenberatung & Recht  
der DTIHK

## Inhalt

Dr. iur. Stephan Heidenhain ..... 2

### **Neuigkeiten zur Frage der Europäischen Nachlasszeugnisse und zu internationalen Erbangelegenheiten**

Arthur Braun, M.A und

Dr. iur. Tomáš Chmelík, LL.M. ..... 5

### **Neues aus der Welt des E-Commerce und des Verbraucherrechts**

Jaroslava Kračúnová ..... 7

### **EUDR und CBAM: Was Unternehmen über bevorstehende Änderungen in der europäischen Umweltregulierung wissen müssen**

Ing. Zuzana Tregnerová und Ing. Hana Mikušová ... 10

### **Präventive Restrukturierung: Neue Chance für Unternehmen in der Krise**

Dr. Ernst Giese a Mgr. Jitka Sytařová, LL.M. .... 13

### **Präventive Restrukturierung: Neue Chance für Unternehmen in der Krise**

JUDr. Jiří Janoušek ..... 15

### **Doktrinärer und judikativer Abschied von der „Last Shot Rule“ als Lösungsansatz bei Kollision widersprüchlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen**



**Dr. iur. Stephan Heidenhain**  
Rechtsanwalt

bnt attorneys-at-law s.r.o.

+420 222 929 301  
stephan.heidenhain@bnt.eu

## Neuigkeiten zur Frage der Europäischen Nachlasszeugnisse und zu internationalen Erbangelegenheiten

**Die Mobilität in Europa hat dazu geführt, dass Erbverfahren immer häufiger internationale Elemente haben: Staatsbürger anderer Länder sterben in ihnen fremden Ländern, der Nachlass besteht aus Vermögensgegenständen in verschiedenen Ländern, die Erben leben in verschiedenen Ländern.**

Dazu ist in der EU am 17. August 2015, vor über zehn Jahren, eine Verordnung (Nr. 650/2012, im Weiteren „VO“) in Kraft getreten, die viele Fragen des internationalen Erbrechts, insbesondere solche des internationalen Privatrechts, d. h. welches Recht auf den Erbfall anwendbar und welches Gericht für das Erbverfahren zuständig ist, neu regelt. Dazu habe ich an gleicher Stelle in dem Artikel „*Sterben und Erben europäisch – Praktische Erfahrungen mit der europäischen Erbrechtsverordnung (von 2012)*“ (DTIHK – Newsletter Recht und Steuern, Ausgabe 1/2019, Seite 14 und 15: <https://ecovisleggal.cz/wp-content/uploads/2019/01/Newsletter-Recht-Steuer-%C4%8CNOP-1-2019.pdf>) einen Überblick vorgelegt, den ich an dieser Stelle aktualisieren und an den ich anknüpfen will.

Die VO enthält Regelungen zur Rechts- und Gerichtswahl in Testamenten. Dies zu berücksichtigen, ist insbesondere wichtig bei alten Testamenten, d. h. solchen, die vor dem Jahr 2015 errichtet worden sind und die nicht die Rechtslage, die durch die VO seit Mitte August 2015 gilt, widerspiegeln. Vor dem Jahr 2015 gab es praktisch keine Möglichkeit einer Rechtswahl, das anwendbare Recht war das der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Die Regeln für die Auslegung von alten Testamenten in Art. 83 Abs. 2 bis 4 VO sind aber sehr kompliziert und in der Anwendung unsicher. Wenn also Expats in Prag, die aus Deutschland oder anderen, nicht nur EU-Ländern kommen, ein altes Testament von vor 2015 haben, dann sollten sie überprüfen lassen, ob dieses noch der VO entspricht, und das am besten vor dem Zeitpunkt, in dem sie das Zeitliche segnen.

Der Anwendungsbereich der VO hat sich nicht verändert: Sie gilt in der gesamten EU außer Irland und Dänemark (weiterhin ziemlich unverständlich, denn bei Todesfällen in diesen Ländern entfallen viele Erleichterungen für die Erben, aber beide Länder sind der VO bisher nicht beigetreten) und zwar für alle Todesfälle mit dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat nach dem 17. August 2015. Lag der Todeszeitpunkt vor diesem Datum, bleibt es bei den allgemeinen Regeln, d. h. Erbscheine und andere nationale Entscheidungen in Erbverfahren haben nur nationale Wirkung. Handelt es sich beispielsweise um einen Todesfall in Deutschland und befinden sich eine Wohnung und/oder ein Bankkonto des Erblassers in Prag, musste zuvor in Prag ein sog. Untererbverfahren durchgeführt werden. Das war zeit- und arbeitsaufwendig; nach der neuen Rechtslage reicht bei dem sog. Immobilienkataster oder der Bank für die Umschreibung der Wohnung bzw. des Bankkontos die Vorlage eines sog. Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) aus Deutschland in der Tschechischen Republik.

Soweit die Theorie, dazu mehr in meinem Artikel aus dem Jahre 2019.

### Was sich seitdem getan hat:

Bis zum Zeitpunkt des zehnjährigen Inkrafttretens der VO, also spätestens Mitte August 2025, sollte die Europäische Kommission einen Bericht darüber vorlegen, wie sich die VO in der Praxis bewährt hat. Dieser liegt im Oktober 2025 noch immer nicht vor. Der Bericht kann auch Änderungsvorschläge beinhalten. Hier sind offenbar einige Dinge angedacht:

- Kosten der Ausstellung eines ENZ: In manchen Ländern sind die Kosten exorbitant zu hoch, z. B. in Deutschland, da auch das inländische Nachlassvermögen bei der Ausstellung eines ENZ berechnet wird, was aber oft schon mit dem Erbschein oder einem notariellen Testament geregelt werden kann.
- Die Kosten der Übersetzung eines ENZ sind zu hoch und in der VO fehlt eine eindeutige Regelung dazu, in welcher Sprache ein ENZ ausgestellt werden kann. Beispielsweise ist bei einem deutschen Erbverfahren, in das eine Wohnung in Prag fällt, klar, dass das ENZ in der Tschechischen Republik benötigt werden wird. Allerdings wollen tschechische Katasterämter ein ENZ vollständig beglaubigt ins Tschechische übersetzt, manchmal sogar mit Apostille, obwohl diese durch Art. 74 VO abgeschafft wurde, und das kann leicht bis zu 500,- EUR kosten. Dabei existieren die Übersetzungen des ENZ als Formular in einer EU-VO (1329/2014) schon in allen EU-Amtssprachen und die Übersetzer lassen sich so copy-and-paste aus dem Internet teuer bezahlen. Nur Daten, Namen, etc. müssen sie noch extra „übersetzen“. Deswegen plant die EU-Kommission, zweisprachige ENZ einzuführen, denn meist ist ja klar, in welchem Land das ENZ verwendet werden soll.
- Unklar ist auch, ob z. B. deutsche Nachlassgerichte oder tschechische Notare ENZ in tschechischer bzw. deutscher Sprache ausstellen können: Der Verfasser hat schon manche tschechische Notare dazu überredet; diese Möglichkeit soll nun offenbar auch eröffnet werden.
- Nicht geändert werden soll die ziemlich kurze Geltungsdauer des ENZ, die in der Regel nur sechs Monate oder ein Jahr beträgt; das ENZ kann aber erneut ausgestellt werden.

Die Auslegung des EuGH zu einigen Punkten der VO umfasst jetzt fast 25 Entscheidungen. Zur Zuständigkeit gilt immer noch die Leitentscheidung „Oberle“ vom 21. Juni 2018 (C-20/17), wonach es nur einen einzigen gewöhnlichen letzten Aufenthalt in der EU gibt und dass dieser eine ausschließliche Zuständigkeit dieses Gerichts in diesem EU-Staat für das gesamte Nachlassvermögen in der EU (außer Dänemark und Irland) begründet. Dies bedeutet, dass ein deutsches Nachlassgericht auch Wohnungen in Spanien und/oder Immobilien in der Tschechischen Republik behandelt.

Offenbar gibt es immer noch einige EU-Länder wie Rumänien, wo hier Unklarheiten bestehen, wenn nämlich dann, wenn Immobilien in Rumänien Teil eines Nachlasses sind, über den z. B. ein österreichisches ENZ besteht, gefordert wird, dass noch ein rumänischer nationaler Erbschein beigebracht werden muss. Dies verletzt Art. 4 der VO, wonach die Zuständigkeit einer Jurisdiktion in der EU ausschließlich ist und dass deswegen nicht in einem zweiten EU-Staat ein weiteres Verfahren durchgeführt werden kann. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass in der gleichen Erbangelegenheit verschiedene Entscheidungen in der EU ergehen und so auch unterschiedliche ENZ in der EU kursieren. Deswegen sind viele ENZ-Verfahren in Rumänien festgefahren.

Weiterhin offen ist die Frage, ob Immobilien in dem ENZ aufgeführt werden müssen (vgl. meinen Artikel von 2019); immerhin hat hier die EuGH-Entscheidung „Registru centras“ (C-354/21 vom 8. März 2023) etwas Klarheit gebracht, als der EuGH entschieden hat, dass die Katasterbehörden verlangen können, dass ein ENZ für die Umschreibung Angaben über Immobilien enthalten muss. In dem litauischen Fall hat der EuGH die Situation der Erben nicht wirklich verbessert. Denn das litauische Kataster darf die Angaben im ENZ verlangen, die die deutschen Nachlassgerichte, besonders in Bayern, aber nicht in das ENZ aufnehmen wollen und zwar mit der etwas neunmal klugen Begründung der Universalsukzession, ein klassisches Scheinargument. Zu der spiegelbildlichen Problematik, ob ausstellende Behörden in das ENZ ausländische Vermögenswerte eintragen müssen, wenn dies in dem Zielland notwendig ist, ist der Fall „Marwanak“ (C-873/24) beim EuGH anhängig, der genau diese Frage aufwirft (Vorlage des BGH auf Rechtsbeschwerde des OLG Nürnberg): Muss ein bayerisches Nachlassgericht in ein ENZ die Immobilien eintragen, die in der Tschechischen Republik liegen (es geht um einen Fall, in dem der Verfasser die Erben vertritt: das kleine Flurstück liegt bei Sokolov (Falkenau) im Egerland und kann derzeit mit dem ENZ aus Bayern nicht eingetragen werden)? Ein Urteil des EuGH wird wohl Mitte 2026 ergehen; der Antrag des Generalanwalts in dieser Sache wird am 6. Februar 2026 in öffentlicher Sitzung gestellt werden. ►

Für die Tschechische Republik gilt aber seit 2020 zusätzlich, dass auch ein ENZ ohne eingetragene Immobilien vorgelegt werden kann – so stellen die bayerischen, aber auch thüringischen Gerichte ein ENZ aus, auch in dem Wissen, dass damit die Verfahren im Zielstaat notleidend werden, wenn der Erbe noch eine Erklärung vorlegt, dass er Erbe einer Immobilie geworden ist, die in der Ehrenerklärung gemäß der Katasterordnung aufgeführt werden muss. Diese Erklärung muss auf Tschechisch sein und amtlich beglaubigt unterzeichnet werden (z. B. bei einer tschechischen Auslandsvertretung). Zwar steht die Notwendigkeit der Vorlage dieses Zusatzdokuments wahrscheinlich wiederum im Widerspruch zur VO, aber mit ihr lässt sich ein hängendes Verfahren mit einem unvollständigen ENZ lösen. In dem Fall „Marwanak“ war die Erbin freilich auch schon verstorben, insofern gab es diese Möglichkeit nicht, weil nach der Meinung des tschechischen Katasteramts die Erklärung nicht die Erbeserben abgeben können.

Eine zusätzliche Zuständigkeit besteht nach Art. 13 der VO für Ausschlagungen von Erbschaften an dem Ort, wo der Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dazu gibt es mehrere EU-Entscheidungen, die aber ziemlich kompliziert sind, auch wegen der hier laufenden teilweise unterschiedlichen Fristen. Dies bedeutet, dass Widerrufe zur Sicherheit beim nach Art. 4 der VO zuständigen Gericht in dem Land, wo der Erbfall verhandelt wird, eingereicht werden sollten.

Unklar ist nach wie vor der letzte gewöhnliche Aufenthalt von Senioren, wenn diese kurz vor ihrem Ableben in einen anderen als ihren ursprünglichen Wohnungsstaat verbracht worden sind und schon bei der Verbringung dement oder krank waren. Hier gibt es Konstellationen, in denen sich kein Gericht irgendeines Mitgliedstaats für zuständig hält, so in einem Fall des Verfassers: Der schon kranke, aber nicht völlig demente Vater kam aus Norddeutschland in eine Einrichtung bei Teplice (Teplitz-Schönau in Nordböhmen), dort starb er dann anderthalb Jahre später in dementem Zustand. Weder das Gericht in Norddeutschland, noch der Notar in Teplice, noch die weiteren Instanzgerichte halten sich seitdem – seit Mitte 2023 – für zuständig; die tschechischen Gerichte wollen diesen Fall nicht dem EuGH vorlegen.

In diesem Zusammenhang hat der EuGH in einer relativ neuen Entscheidung (Albausy, C-187/23 vom 23. Januar 2025) festgestellt, dass Notare keine Vorlage beim EuGH machen können.

Wie sich aus dieser Darstellung ergibt, sind bei Weitem nicht alle Auslegungsfragen der VO entschieden. Aber trotzdem: Die VO ist eine große Verbesserung gegenüber dem Rechtszustand von vor dem 17. August 2015, in dem für jedes Bankkonto im Ausland ein eigenes Untererbverfahren geführt werden musste und alles bilateral im IPR zwischen den EU-Mitgliedstaaten geregelt war. Das ist jetzt noch bei Fällen aus der Schweiz, dem UK, Dänemark, Irland, Norwegen oder dem Balkan, der nicht zur EU gehört, sowie für Fälle mit Bezug nach Russland, nach Belarus oder in die Ukraine notwendig und außerhalb von Europa ohnehin, z. B. bei Erbfällen von EU-Bürgern oder mit Nachlassvermögen in der EU aus den USA, Kanada, Südamerika oder in Afrika oder Asien.

Für den Rechtsverkehr innerhalb der EU ist die VO die entscheidende Rechtsquelle, die aber oft nicht bekannt ist. Leider ist die VO sogar aus der verbreiteten dtv-Gesetzesammlung BGB ersatzlos herausgefallen – bis 2017 war sie dort noch abgedruckt. Kein Wunder, dass die VO eben oft nicht beachtet wird.



**Arthur Braun, M.A.**  
Rechtsanwalt

bpv Braun Partners s.r.o.  
(+420) 224 490 000  
arthur.braun@bpv-bp.com



**Dr. iur. Tomáš Chmelík, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
bpv Braun Partners s.r.o.  
+420 224 490 000  
tomas.chmelik@bpv-bp.com

## Neues aus der Welt des E-Commerce und des Verbraucherrechts

**Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf die Neuigkeiten aus der Welt des E-Commerce und des Verbraucherschutzrechts werfen, damit Sie und Ihre Mitarbeiter entspannt sein können, wenn die Tschechische Handelsinspektion oder die Konkurrenz in Deutschland an die Tür klopft.**

### Neue Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen

Ende Juni trat das tschechische Gesetz Nr. 424/2023 Slg. über Anforderungen an die Zugänglichkeit bestimmter Produkte und Dienstleistungen in Kraft, um bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Es handelt sich um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 vom 17. April 2019 über Anforderungen an die Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen (European Accessibility Act oder EAA).

In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) umgesetzt, das bereits im Jahre 2021 erlassen und am 28. Juni 2025 in Kraft getreten ist.

Da es sich um EU-Recht handelt, gelten in der gesamten EU identische oder sehr ähnliche Vorschriften. Sogenannte Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz (oder einer Jahresbilanzsumme) von weniger als 2 Millionen Euro sind von dem Anwendungsbereich ausgenommen. Alle anderen Unternehmen sollten aufpassen. Obwohl die Vorgaben nur für bestimmte Produkt- und Dienstleistungskategorien gelten, erstrecken sie sich beispielsweise auf alle E-Shops/Online-Marktplätze und -Produkte, Verkehrsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Selbstbedienungsterminals, Computer, Telefone und viele andere Produkte und Dienstleistungen.

Die regulierten Produkte und Dienstleistungen müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, sofern nicht eine der Ausnahmen einschlägig ist. Es gibt allgemeine Anforderungen sowie spezifische Anforderungen für die jeweilige Art von Produkt oder Dienstleistungen. Bei Produkten sind dies allgemeine Anforderungen an Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen und Benutzerschnittstellen. Webseiten oder mobile Apps müssen auf eine Weise zugänglich gemacht werden, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust ist. Daher müssen Webseiten beispielsweise auf Kontrast, Schriftgröße, Bildunterschriften, aber auch auf die Lesbarkeit des Textes geprüft werden.

Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann in der Tschechischen Republik mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000.000 CZK und in Deutschland mit bis zu 100.000 EUR geahndet werden. In Deutschland besteht darüber hinaus die Gefahr von Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzorganisationen, die mit der Verpflichtung verbunden sind, die Kosten für die Erstellung der Abmahnung durch einen Rechtsanwalt zu tragen.

### Das Ende der Online-Plattform zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten

Die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher wurde am 20. Juli 2025 abgeschaltet. Insbesondere die Betreiber von E-Shops waren aufgrund der gerade aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 524/2013 verpflichtet, die Verbraucher über diese Plattform zu informieren. Seit dem 20. Juli 2025 ist diese Verpflichtung entfallen und alle Hinweise auf diese Online-Plattform müssen aus allen Dokumenten/Webseiten entfernt werden. Insbesondere in Deutschland kann die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung zu Abmahnungen durch Wettbewerber ►

oder Verbraucherschutzorganisationen führen.

Beachten Sie bitte, dass nur die Angaben zu der europäischen Online-Plattform entfernt werden sollten. Die Informationspflicht bezüglich außergerichtlicher Streitbeilegung nach nationalen Gesetzen (§ 14 des tschechischen Verbraucherschutzgesetzes und § 36 des deutschen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes) bleibt weiterhin bestehen.

#### **Kontrollen in Tschechien und Deutschland**

Die Tschechische Handelsinspektion (ČOI) kontrolliert derzeit besonders intensiv E-Shops. Im ersten Quartal des Jahres wurden 174 Inspektionen von Online-Shops hinsichtlich der Einhaltung des tschechischen Verbraucherschutzgesetzes durchgeführt. Die ČOI stellte in 151 Fällen Verstöße fest, d. h. in 86,78 % aller Kontrollen! Gleichzeitig wurden im Zusammenhang mit der Kontrolle von E-Shops im ersten Quartal dieses Jahres 184 Bußgelder in Höhe von insgesamt 3.042.000 CZK verhängt. Das Risiko von Bußgeldern und deren Höhe steigen an.

Auf dem deutschen Markt ist ein vorsichtiger Umgang mit dem Verbraucherrecht bereits eine Selbstverständlichkeit, denn es drohen jederzeit Abmahnungen von Wettbewerbern oder Verbraucherschutzorganisationen, die mit der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für die Erstellung einer Abmahnung durch einen Rechtsanwalt verbunden sind.

Die durchschnittlichen Kosten einer Abmahnung variieren stark, bei einer anwaltlichen Abmahnung können sie auch mehrere Tausend Euro betragen. Kostenintensiv sind wegen hoher Streitwerte insbesondere Markenrechtsverletzungen, beispielsweise bei Verletzung einer unbekannten Marke sind schnell Anwaltskosten in Höhe von mindestens 1.784,10 Euro zuzüglich Umsatzsteuer (Streitwert 50.000 Euro) fällig. Wegen der hohen zu zahlenden Beträge haben sich viele Anwälte auf die Verfolgung von Rechtsverstößen spezialisiert und Abmahnungen sind zum Alltag in Deutschland geworden – trotz gewisser gesetzgeberischer Gegenmaßnahmen in den letzten Jahren. ■



**Jaroslava Kračúnová**  
Partnerin und Leiterin des  
Teams Business Integrity

Deloitte Legal s.r.o.,  
Anwaltskanzlei  
  
+420 724 705 824  
jkracunova@deloitteCE.com

## **EUDR und CBAM: Was Unternehmen über bevorstehende Änderungen in der europäischen Umweltregulierung wissen müssen**

**In den letzten Jahren hat die Europäische Union ihre Position als globaler Vorreiter im Bereich Nachhaltigkeit gestärkt. Zwei grundlegende Rechtsvorschriften, die in den kommenden Monaten die Regeln für den internationalen Handel erheblich beeinflussen werden, treten in eine entscheidende Phase ihrer Umsetzung ein. Die Verordnung zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung, bekannt als EUDR, und der Kohlenstoff-Grenzausgleichsmechanismus, bezeichnet mit der Abkürzung CBAM, stellen Unternehmen und Gesellschaften vor bedeutende Pflichten und Herausforderungen, die nicht ignoriert werden können.**

### **EUDR**

Die EUDR-Verordnung zielt darauf ab, die Lieferung von Waren und Produkten, die mit Entwaldung und Waldschädigung verbunden sind, auf den Markt der Europäischen Union zu verhindern. Obwohl EUDR bereits vor mehr als zwei Jahren verabschiedet wurde, bleiben viele praktische Fragen im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung offen. Wichtige Details sollten jedoch durch einen Durchführungsrechtsakt der Kommission künftig präzisiert werden.

Der ursprünglich festgelegte Termin für den Beginn der EUDR-Verpflichtungen wurde bereits einmal verschoben – trotz der jüngsten Nachrichten aus Brüssel (s. unten) gilt nach wie vor, dass große und mittlere Unternehmen ab dem 30. Dezember 2025 mit der Einhaltung der EUDR-Anforderungen beginnen müssen, während für Klein- und Kleinstunternehmen eine Verschiebung bis zum 30. Juni 2026 festgelegt wurde. Die Entscheidung, den Termin zu verschieben, fiel jedoch erst Ende 2024, was viele Unternehmen in Unsicherheit versetzte. Viele von ihnen haben deswegen mit den Vorbereitungen gewartet und stehen nun vor einem intensiven Nachholen durch Verzögerungen. Angesichts der neuesten Entwicklungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Situation wiederholen wird. Auf jeden Fall war das vergangene Jahr für viele Unternehmen eine wichtige Lektion: Unabhängig von möglichen Änderungen der EUDR lohnt es sich, so schnell wie möglich mit den Vorbereitungen zu beginnen. Alle notwendigen Schritte sind nicht nur erforderlich, sondern auch vorteilhaft für die Gesamtoptimierung der internen Prozesse und die Anpassung an das dynamische Umfeld der Lieferketten in der heutigen Welt.

Die EUDR-Pflichten sind dabei keine oberflächliche Angelegenheit. Ein Unternehmen, das die betreffenden Produkte auf den EU-Markt liefern möchte, muss nachweisen, dass seine Erzeugnisse nicht aus Gebieten stammen, in denen nach dem 31. Dezember 2020 eine Abholzung oder Waldschädigung stattgefunden hat. Entscheidendes Kriterium wird die Fähigkeit sein, die Lieferkette rückverfolgbar zu machen, Geolokalisierungsdaten zu sammeln, die ordnungsgemäße Sorgfalt auszuüben und die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes der Ware nachzuweisen. Wenn ein Unternehmen über kein solches System verfügt, wird es nicht in der Lage sein, mit den betreffenden Produkten zu handeln. Dies gilt nicht nur für die Hersteller selbst, sondern auch für Importeure oder Händler, die beispielsweise Papierprodukte, Schokolade, Holzmöbel, Kaffee, Rindfleisch oder Gummiprodukte kaufen. All diese Akteure müssen nachweisen, dass sie die Herkunft der verwendeten Rohstoffe kennen und dass diese Rohstoffe nicht mit unerlaubter Abholzung in Verbindung stehen.

Eine weitere Herausforderung im Zusammenhang mit EUDR ist die Risikobewertung der Herkunftsländer der betreffenden Rohstoffe. Die Europäische Kommission hat eine Liste von Ländern veröffentlicht, die nach dem Grad des Risikos der Entwaldung aufgeschlüsselt sind und als Grundlage für die Bewertung des Umfangs der Verpflichtungen dienen soll. Diese Liste hat jedoch starke Kritik vom Europäischen Parlament hervorgerufen, das deren Methodik und praktische Auswirkungen infrage gestellt hat. Die Liste bleibt zwar gültig und verbindlich, ihre weitere Entwicklung ist jedoch ungewiss, was zur Unsicherheit beiträgt, mit der Unternehmen und ihre Handelspartner umgehen müssen.

Erfreulicherweise sind die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden in Tschechien bereits geklärt. Die Hauptaufsichtsfunktion über die Einhaltung der EUDR wird das neu gegründete Nationale Forstinstitut übernehmen, dessen Einrichtung durch eine Novelle des Holzgesetzes ermöglicht wurde. Je nach Produkt werden auch andere zuständige Behörden in die Inspektionen einbezogen. Diese Struktur entspricht dem Anwendungsbereich der regulierten Rohstoffe und wird eine wirksamere Überwachung der Umsetzung der neuen Vorschriften ermöglichen.

Im Hinblick auf die Bereitschaft lässt sich sagen, dass einige große Unternehmen bereits aktiv mit der Testumgebung des TRACES-Systems arbeiten, das für die Registrierung und Einreichung von Sorgfaltserklärungen verwendet werden soll. Viele Unternehmen zögern jedoch mit den Vorbereitungen, insbesondere solche aus dem Segment der mittelgroßen Unternehmen, die oft auf klarere Auslegungsvorgaben oder Impulse von ihren Handelspartnern warten, die möglicherweise nicht kommen. Ein großer Teil der Geschäftswelt weiß zudem noch wenig über die EUDR-Pflichten, obwohl diese tatsächlich für sie gelten und sie in drei Monaten verpflichtet sein werden, eine Reihe neuer Verpflichtungen zu erfüllen.

Basierend auf öffentlich zugänglichen Informationen, die am 23. September 2025 veröffentlicht wurden, erwägt aber die Europäische Kommission, einen Rechtsaktentwurf vorzulegen, der darauf abzielt, die Inkraftsetzung der Verpflichtungen aus der EUDR-Verordnung um weitere 12 Monate zu verschieben. Es ist zu betonen, dass für die Genehmigung einer solchen Verschiebung die Zustimmung sowohl des Europäischen Parlaments als auch des EU-Rates erforderlich ist. Derzeit hat die Europäische Kommission lediglich ihren Willen signalisiert, die Wirksamkeit der Pflichten aus dieser Verordnung zu verschieben, wobei die endgültige Entscheidung über die Verschiebung nun vom gesetzgeberischen Prozess abhängt.

Sollte der Vorschlag zur Verschiebung erfolgreich den Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union durchlaufen, würden Händler und Marktteilnehmer ein zusätzliches Jahr erhalten, um sich umfassend auf die mit der EUDR verbundenen Verpflichtungen vorzubereiten. Die Europäische Kommission führt als Hauptgrund anhaltende Bedenken hinsichtlich der Bereitstellung der zentralen IT-Plattform zur Verwaltung von Konformitätsdaten an, deren derzeitige Einführung erhebliche betriebliche Herausforderungen sowohl für Unternehmen als auch für Aufsichtsbehörden mit sich bringen könnte.

Ungeachtet einer möglichen Verschiebung empfehlen wir, die Vorbereitungen für die EUDR-Anforderungen weiter voranzutreiben und eine mögliche Verlängerung als Gelegenheit für eine gründlichere Planung und Implementierung eines umfassenden Sorgfaltspflichtsystems zu nutzen.

## **CBAM**

Ebenso wichtig für Unternehmen ist der EU-Ansatz zur Regulierung von CO2-Emissionen durch den Kohlenstoff-Grenzausgleichsmechanismus, CBAM. Mit diesem System soll verhindert werden, dass die Produktion in Länder außerhalb der EU mit niedrigeren Klimastandards verlagert wird. Ab dem 1. Januar 2026 wird CBAM in seiner endgültigen Form eingeführt, was bedeutet, dass Importeure die in den importierten Waren enthaltenen Emissionen quantifizieren und diese Emissionen dann durch den Kauf von CBAM-Zertifikaten finanziell ausgleichen müssen. ▶

Eine wesentliche Änderung brachte dieses Jahr das sogenannte Omnibus-Paket, das die Europäische Kommission als Instrument zur Vereinfachung der Regeln vorgestellt hat. Das wichtigste Element dieser Bemühungen ist die Einführung eines Schwellenwerts von 50 Tonnen für den jährlichen Import von CBAM-Gütern, unter dem die CBAM-Regeln nicht gelten. Diese Änderung soll bis zu neunzig Prozent der kleinen und mittelständischen Unternehmen befreien, die mit geringeren Mengen der betroffenen Waren handeln. Unternehmen, die diesen Grenzwert überschreiten, sollten jedoch nicht zögern – sie sollten so schnell wie möglich den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders beantragen und mit den Vorbereitungen für die Pflichten im Zusammenhang mit der Sammlung von Emissionsdaten und der Verwaltung von Kohlenstoffzertifikaten beginnen. Die Änderungen im Rahmen des Omnibus-Pakets vereinfachen außerdem den Emissionsberechnungsprozess, die Prüfregeln sowie den Registrierungsprozess von Subjekten im CBAM-System. Allerdings ist zu beachten, dass die Vereinfachungsmaßnahmen neben dem Europäischen Parlament noch vom Rat der EU gebilligt werden müssen, um verbindlich zu werden.

Die EUDR- und CBAM-Verordnungen stellen eine neue Realität für europäische Unternehmen dar, in der es nicht mehr ausreicht, sich ausschließlich auf die Qualität oder den Preis der Produkte zu konzentrieren. Transparenz, Nachhaltigkeit und Umweltverantwortung werden zum Standard, der bald verlangt wird. Unternehmen, die frühzeitig mit den Vorbereitungen beginnen, können sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und gleichzeitig die mit Unterbrechungen der Lieferketten, Rufschädigung oder rechtlichen Sanktionen verbundenen Risiken minimieren. Hervorzuheben ist, dass Unternehmen, die weiterhin zögern, nicht nur bedeutende Auswirkungen im internationalen Handel, sondern auch im Vertrauen ihrer Kunden und Geschäftspartner erleben könnten.

Die Zeit für die Vorbereitung wird schnell knapp. Die grundlegenden Pflichten sind bereits festgelegt und ihre Umsetzung rückt unaufhaltsam näher. Es ist daher wichtig, die Vorbereitungen so früh wie möglich zu beginnen. ■



**Ing. Zuzana Tregnerová**  
Steuerberaterin

EKP Advisory, s.r.o.  
+ 420 273 139 330  
zuzana.tregnerova@ekp.cz



**Ing. Hana Mikušová**  
Steuerberaterin  
EKP Advisory, s.r.o.  
hana.mikusova@ekp.cz

## Monatliche einheitliche Berichterstattung des Arbeitgebers: Neue Pflicht ab 2026

**Ab dem 1. Januar 2026 tritt ein neues System der Monatlichen einheitlichen Berichterstattung des Arbeitgebers (MEBA) in Kraft, das die bisherigen Verwaltungsauflagen für Unternehmen und Unternehmer, die Arbeitnehmer beschäftigen, grundlegend ändert. Ziel dieser Änderung ist es, den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber zu verringern. Die Daten aus der MEBA werden zwischen der Tschechischen Sozialversicherungsanstalt (ČSSZ), der Finanzverwaltung, dem Arbeitsamt, dem Tschechischen Statistikamt und anderen Institutionen automatisch ausgetauscht. Das MEBA-System schließt allerdings nicht die Krankenkassen ein, die zukünftige Einbeziehung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.**

### Was ersetzt die MEBA und wie wird sie aussehen?

Bisher mussten Arbeitgeber jeden Monat bis zu 25 unterschiedliche Meldungen an verschiedene Behörden schicken. Künftig wird alles in einem elektronischen Dokument gebündelt, das sich aus einem zusammenfassenden, versicherungsbezogenen und individualisierten Teil zusammensetzen soll.

Die ČSSZ teilt jedem Arbeitnehmer eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) und weiter jedem Arbeitsverhältnis eine eindeutige Kennung zu. Im individuellen Teil der Berichterstattung wird der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter der PIN angeben. Jedes Arbeitsverhältnis sollte dann in einer gesonderten Zeile der Berichterstattung aufgeführt werden.

### Übergangszeitraum und wichtige Termine

Damit die Arbeitgeber Zeit zur Anpassung haben, sieht das Gesetz eine Sonderregelung für das erste Quartal 2026 vor. Die Berichterstattung für Januar, Februar und März kann erst im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2026 eingereicht werden, jeweils gesondert für jeden Monat. Im ersten Quartal werden Arbeitgeber somit keine Übersicht über die Höhe der Versicherungsbeiträge mehr einreichen, wie sie es bislang gewohnt waren.

Ab April 2026 wird dann nach dem Standardverfahren vorgegangen. Die MEBA für April 2026 muss somit bis zum 20. Mai 2026 eingereicht werden.

### Arbeitgeberverzeichnisse

Bestehende Arbeitgeber werden automatisch in das Arbeitgeberverzeichnis übertragen. Bis zum 30.4.2026 haben sie die gegebenenfalls im Verzeichnis noch fehlenden Daten zu übermitteln.

Im Zeitraum vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026 haben sich neue Arbeitgeber innerhalb von 8 Tagen nach Arbeitsantritt des ersten Arbeitnehmers anzumelden, sofern Antrittstag des Arbeitnehmers frühestens der 1. April 2026 ist. Ab dem 1. Juli 2026 hat sich der Arbeitgeber spätestens 2 Werkstage vor Arbeitsantritt des ersten Arbeitnehmers, frühestens jedoch 15 Tage vor diesem Tag in das Verzeichnis einzutragen.

### Arbeitnehmerverzeichnisse

Die Bestandsarbeitnehmer müssen nicht angemeldet werden, fehlende Daten sind vom Arbeitgeber allerdings bis zum 30. April 2026 zu ergänzen.

Im Übergangszeitraum vom 1. April bis 31. Juni 2026 hat der Arbeitgeber jeden neuen Arbeitnehmer spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dessen Arbeitsantritt anzumelden. Ab dem 1. Juli 2026 muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer spätestens vor Beginn der Arbeitsverrichtung, frühestens jedoch 8 Tage vor seinem voraussichtlichen Arbeitsantritt anmelden. Bei der Vorregistrierung wird er entweder nur die Kerndaten (Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsnummer, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, voraussichtliches Eintrittsdatum und variables Symbol des Arbeitgebers) oder die vollständigen Daten angeben. Wenn nur die Kerndaten angegeben werden, müssen die fehlenden Daten innerhalb von 8 Tagen nach Arbeitsantritt nachgemeldet werden. Bei Ausländern hat der Arbeitgeber die vollständigen Daten 8 Tage vor Arbeitsantritt, spätestens jedoch am Tag des Arbeitsantritts des Arbeitnehmers zu melden. Diese Pflicht gilt ab dem 1. April.

#### **Wie und wann ist einzureichen?**

Die Berichterstattung ist stets für den vorangegangenen Kalendermonat im Zeitraum vom 1. bis zum 20. Tag des Folgemonats einzureichen. Falls die Berichterstattung nicht vollständige Daten zu allen angemeldeten Arbeitnehmern enthält, sollte der Arbeitgeber automatisch eine Ergänzungsaufforderung erhalten.

Einige zulässige Form ist die elektronische Einreichung über die Daten-Box, das ePortal der ČSSZ oder eine technische Schnittstelle (API), die eine Verbindung mit den Lohn- und Buchhaltungssystemen ermöglicht. Die Einreichung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem sie bei der ČSSZ eingeht. Bei Einreichung mehrerer Berichterstattungen für einen Zeitraum wird diejenige gelten, die der ČSSZ als letzte zugegangen ist. Das Datenformat und die Struktur werden in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

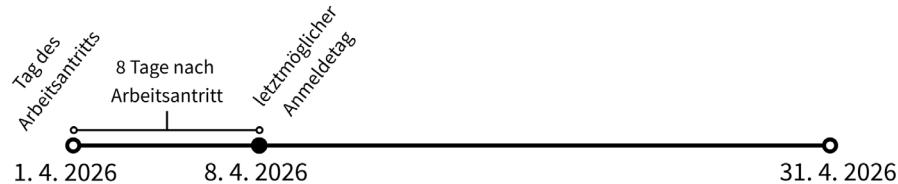
Hat der Arbeitgeber mehrere Lohnbuchhaltungen, so reicht jede von ihnen für ihre Arbeitnehmer eine separate MEBA ein.

#### **Was ist bereits jetzt zu tun?**

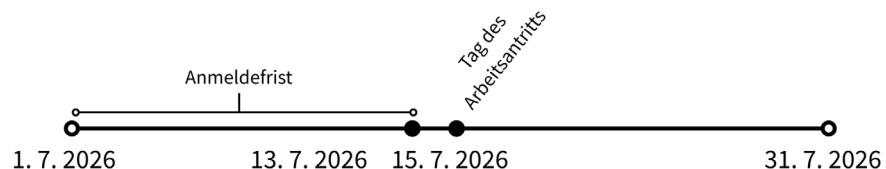
Unternehmen sollten im Voraus prüfen, ob ihre Lohnbuchhaltungssoftware die MEBA unterstützt, Zugang zum ePortal oder zur Daten-Box sicherstellen und die internen Prozesse einrichten. Die rechtzeitige Vorbereitung erleichtert den Übergang auf das neue System deutlich und verringert das Fehlerrisiko.

Die Einführung der monatlichen einheitlichen Berichterstattung des Arbeitgebers stellt einen der größten Schritte in der Digitalisierung der tschechischen staatlichen Verwaltung im Bereich der Beschäftigung und Sozialversicherung dar. Auch wenn der Anfang mit einem erhöhten Vorbereitungsaufwand verbunden sein kann, dürfte dieses System den Arbeitgebern langfristig Zeit und Verwaltungsaufwand sparen.

## Anmeldung des Arbeitgebers im Zeitraum 04-06/2026



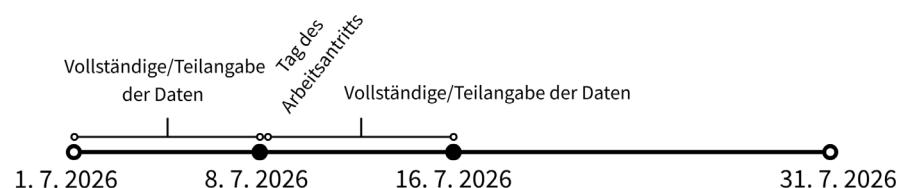
## Anmeldung des Arbeitgebers ab dem 01.07.2026



## Staatsangehörigkeit im Zeitraum 04-06/2026



## Anmeldung eines Arbeitnehmers mit tschechischer Staatsangehörigkeit ab dem 01.07.2026





### Dr. Ernst Giese

Partner

Giese & Partner, s.r.o.

+420 221 411 511

giese@giese.cz



### Mgr. Jitka Sytařová, LL.M.

Partner

Giese & Partner, s.r.o.

+420 221 411 511

sytarova@giese.cz

## Präventive Restrukturierung: Neue Chance für Unternehmen in der Krise

**Am 23. September 2023 trat das Gesetz über die präventive Restrukturierung in Kraft, das neue Möglichkeiten zur Lösung von Krisensituationen von Unternehmen außerhalb von Insolvenzverfahren bietet. Die Instrumente der präventiven Restrukturierung können Unternehmer nutzen, die noch nicht zahlungsunfähig sind, bei denen aber unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten ist, dass sie in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass sie zahlungsunfähig werden, wenn die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht ergriffen werden.**

Im Gegensatz zu einem Insolvenzverfahren, das alle Gläubiger des Unternehmers einbezieht, sucht sich der Unternehmer die Gläubiger aus, die von der Restrukturierung betroffen sein sollen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, ihre Forderungen sind aus der Restrukturierung ausgeschlossen. Das zentrale Dokument einer präventiven Restrukturierung ist der vom Unternehmer ausgearbeitete Restrukturierungsplan. Er enthält die Bestimmung der betroffenen Gläubiger und die Restrukturierungsmaßnahmen.

Die präventive Restrukturierung basiert auf Prinzipien der Verhandlungsautonomie, Informalität, begrenzter Eingriffsmöglichkeiten des Gerichts, Einhaltung der Verfügungsberichtigung des Unternehmers, Variabilität der Restrukturierungsmaßnahmen und Einschränkung der negativen Publizität. Ziel des Gesetzes ist es, Unternehmen in der Krise zu motivieren, die Restrukturierung frühzeitig einzuleiten, den Beginn der Restrukturierungsmaßnahmen zu beschleunigen und dadurch die Transaktionskosten zu senken.

Im Wesentlichen unterteilt sich das Verfahren in vier Phasen.

### a. Vorbereitungsphase

Vor der formalen Eröffnung der Restrukturierung wird in der Regel eine sorgfältige Unternehmensanalyse (IBR) durchgeführt, die ein objektives Bild über die Wirtschaftslage des Unternehmens vermittelt. Es folgen eine Analyse der Restrukturierungsmaßnahmen, die in Betracht kommen und erste Gespräche mit den wichtigsten Gläubigern. Aufgrund der ermittelten Informationen entwickelt der Unternehmer dann ein sog. Sanierungsprojekt.

### b. Eröffnung der präventiven Restrukturierung, Festlegung des Restrukturierungsplans

In der zweiten Phase werden die Gläubiger schriftlich aufgefordert, in Verhandlungen über den Restrukturierungsplan einzutreten. Zugleich wird ihnen das Sanierungsprojekt vorgestellt, in dem die Eckdaten des künftigen Restrukturierungsplans festgelegt werden. Der Unternehmer stellt einen Antrag auf Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens beim Gericht. Unter gewissen Umständen kann der Unternehmer (oder seine Gläubiger) die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters beantragen. Zusätzlich kann der Unternehmer Schutz in einem Moratorium suchen.

### c. Abstimmung des Restrukturierungsplans

In der dritten Phase verabschieden die Gläubiger den Restrukturierungsplan. Zu diesem Zweck werden die Gläubiger in Gruppen aufgeteilt. Die Gläubiger einer Gruppe sollen grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung und die gleichen wirtschaftlichen Interessen haben. Jede Gruppe der Gläubiger entscheidet über die Annahme des Restrukturierungsplans getrennt. Die Anzahl der Stimmen ►

der Gläubiger berechnet sich nach der Höhe der Forderung. Eine Tschechische Krone (1CZK) einer Forderung entspricht einer Stimme. Der Restrukturierungsplan gilt als angenommen, wenn ihm alle Gläubigergruppen zustimmen. Innerhalb einer Gruppe ist es ausreichend, wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Gläubiger den Plan befürwortet.

#### **d. Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Gericht**

In der vierten und letzten Phase wird der Restrukturierungsplan durch das Gericht bestätigt. Erst dann wird er wirksam. Das Gericht kann sich sogar über die Ablehnung eines Plans durch die Gläubiger hinwegsetzen und durch seine Entscheidung den Plan bestätigen (sog. cross-class cram down). Die Bandbreite der Bedingungen, die das Gericht prüft, variiert je nachdem, ob der Plan von den Gläubigern (d. h. von alle Gläubigergruppen jeweils mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit) angenommen wurde oder nicht. Das Gericht prüft insbesondere die Gesetzmäßigkeit, das Fehlen einer „unehrlichen“ Absicht, Benachteiligung überstimmter Gläubiger und die Angemessenheit der Erfolgsaussichten, die Insolvenzlage des Unternehmers abzuwenden. Im Fall eines abgelehnten Restrukturierungsplans müssen noch zusätzliche Kriterien wie die Prüfung der Gleichheit, der Fairness und des Verbots der Überbefriedigung erfüllt werden. ■



### JUDr. Jiří Janoušek

Rechtsanwalt

+420 607 90 91 92

jiri.janousek@janousekadvokat.cz

# Doktrinärer und judikativer Abschied von der „Last Shot Rule“ als Lösungsansatz bei Kollision widersprüchlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind ein integraler Bestandteil vertraglicher Beziehungen zwischen den Parteien. In der heutigen Zeit ist es eher die Ausnahme als die Regel, dass eine Vertragspartei - ein Unternehmer - keine eigenen AGB hat, auf die sie sich beim Vertragsabschluss bezieht.**

Im Rahmen des Vertragsschlusses konzentrieren sich die Geschäftsteams der Parteien häufig primär auf den wirtschaftlichen Teil des Geschäfts. Der Vertrag wird oft nur als schützendes Instrument oder als notwendiger Punkt auf der internen Checkliste des Vertriebsteams betrachtet. Es kommt daher häufig vor, dass beide Parteien über eigene AGB verfügen, die typischerweise Bestandteil der von ihnen geschlossenen Verträge sind. Die Parteien beziehen sich dann in ihren Vereinbarungen gegenseitig auf ihre jeweiligen AGB, ohne sich näher mit deren Inhalt zu befassen.

Doch was tun, wenn die AGB beider Parteien im Widerspruch zueinanderstehen? Welche Bestimmungen gelten dann und welche AGB setzen sich durch?

Diese Situation, in der es zu einer Kollision von AGB kommt, wird als „Battle of the Forms“ bezeichnet. Ein typisches Beispiel:

*Partei A (Käufer) kontaktiert Partei B (Verkäufer) mit dem Wunsch, einen Kaufvertrag abzuschließen. Partei A übersendet eine Bestellung an Partei B und fügt ihre AGB A bei. Partei B reagiert, indem sie die Bestellung bestätigt bzw. einen Vertragsentwurf mit ihren eigenen AGB B versendet - ein klassischer Gegenentwurf. Partei A akzeptiert den Vertrag, verweist aber erneut auf ihre AGB A - ein weiterer Gegenentwurf im Verhandlungsprozess.*

Zusätzlich enthalten die AGB beider Seiten häufig einen Disclaimer, wonach ausschließlich die eigenen AGB gelten und die Anwendung anderer AGB ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ein solches Vorgehen ist bei Vertragsabschlüssen mittels Fernkommunikation (typischerweise per E-Mail) üblich.

In der Praxis herrscht häufig die Vorstellung, dass die eigenen AGB die der Gegenpartei überwiegen, weil sie zum einen die Anwendung fremder AGB explizit ausschließen (ohne zu beachten, dass die andere Partei dies ebenfalls tut), und zum anderen, weil man als Letzter im Austauschprozess auf die eigenen AGB verwiesen hat. Dieses Prinzip nennt sich „Last Shot Rule“. Nach dieser Regel gelten die AGB der Partei, die diese zuletzt in die Verhandlungen eingebracht hat.

Neben der „Last Shot Rule“ existieren folgende gängige Auslegungsansätze zur Lösung der AGB-Kollision:

- 1. First Shot Rule:** Die AGB der Partei, die sie zuerst vorgelegt hat, gelten, sofern die andere Partei diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2. Knock-Out Rule:** Widersprüchliche Klauseln neutralisieren sich; es gelten nur die übereinstimmenden Bestimmungen.
- 3. Individuelle Gepflogenheiten der Parteien**, sofern diese als gefestigt anzusehen sind.

Im Folgenden wird die Rezeption der „Last Shot Rule“ und „Knock-Out Rule“ in Rechtsprechung und Literatur näher betrachtet, da diese beiden Lösungsansätze zu den am häufigsten verwendeten gehören.

Im Falle der Berufung auf die „Last-Shot“-Regel prüfen die Parteien häufig den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenseite nicht ausreichend und konzentrieren sich ausschließlich darauf, im Rahmen der gegenseitigen Kommunikation das sogenannte letzte Wort zu haben – nämlich durch einen Verweis auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen. In dieser Hinsicht handelt es sich um einen auf den ersten Blick einfachen Ansatz zur Bestimmung der anwendbaren Geschäftsbedingungen.

Demgegenüber stellt die „Knock-out“-Regel einen deutlich anspruchsvoller Ansatz zur Bestimmung der anwendbaren Vertragsbedingungen dar. Die Parteien müssen hierbei den Inhalt ihrer jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig prüfen und beurteilen, inwieweit sich die Bedingungen gegenseitig ausschließen und in welchen Punkten hingegen kein Widerspruch besteht. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass auf das Vertragsverhältnis nur diejenigen Klauseln Anwendung finden, auf denen Einvernehmen besteht, während widersprüchliche Regelungen ausgeschlossen werden. Es ist daher möglich, dass infolge des Ausschlusses bestimmter Klauseln keine Einigung über einzelne Aspekte des Vertragsverhältnisses erzielt wird. Sofern es sich dabei jedoch nicht um wesentliche Vertragspunkte handelt – also solche, deren Fehlen den Vertragsabschluss hindern würde – kommt der Vertrag dennoch zustande.

In Literatur und Rechtsprechung ist ein klarer Trend hin zur „Knock-Out Rule“ zu erkennen. Diese Entwicklung ist insbesondere in der deutschen Fachliteratur deutlich erkennbar, wo die „Last-Shot“-Regel nur noch als von einer Mindermeinung vertretene Doktrin gilt, während sich in der überwiegenden Lehre der Ansatz der „Knock-out“-Regel durchgesetzt hat. Diese Hinwendung zur „Knock-out“-Regel wird auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) bestätigt. Ein wesentliches Problem der „Last-Shot“-Regel besteht darin, dass sich die Parteien in der Praxis bei widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig weigern, sich den Bedingungen der jeweils anderen Seite zu unterwerfen. Für Geschäftspartner ist es daher meist irrelevant, sich mit der Reihenfolge von Angebot und Gegenangebot auseinanderzusetzen, wenn im Falle fehlender Einigung über die Bedingungen ohnehin keine Bereitschaft besteht, die Bedingungen des anderen zu akzeptieren. Die Diskussion über die Reihenfolge von Angebot und Gegenangebot bleibt damit eine juristische Fragestellung, die für das wirtschaftliche Handeln häufig keine maßgebliche Rolle spielt. Das Durchsetzen der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Nachdruck kann überdies kaum die Grundlage für faire und tragfähige Geschäftsbeziehungen bilden.

Demgegenüber stellt die „Knock-out“-Doktrin den Parteiwillen und die Einigung der Vertragsparteien auf diejenigen Bedingungen in den Vordergrund, denen beide tatsächlich unterliegen wollen. Die deutsche Fachliteratur geht davon aus, dass auch bei widersprüchlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag als geschlossen gilt, sofern aus dem Verhalten der Parteien ersichtlich ist, dass sie sich an den Vertrag gebunden fühlen. Die „Last-Shot“-Regel hingegen führt zur Anwendung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der anderen Partei zuletzt übermittelt wurden. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen mechanisch und kann in der Praxis dazu führen, dass es im Streitfall zu einem unerwarteten und für eine der Parteien nachteiligen Ergebnis kommt, weil sich herausstellt, dass andere als die erwarteten Bedingungen Anwendung finden. Die Anwendung der „Last-Shot“-Regel führt somit zu zufälligen und potenziell manipulativen Ergebnissen. Aus diesem Grund plädiert die deutsche Rechtswissenschaft für eine vorrangige Anwendung der „Knock-out“-Regel als einheitliche Lösung, bei der die Privatautonomie der Parteien im Mittelpunkt steht.<sup>1</sup>

Diesen Ansatz verfolgt auch die Fachöffentlichkeit im Zusammenhang mit internationalen Handelsverträgen, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) unterliegen. Das CISG enthält keine ausdrückliche Regelung zur ►

Kollision Allgemeiner Geschäftsbedingungen, sondern befasst sich mit dieser Problematik in Art. 19 im Rahmen der Frage, ob eine modifizierte Annahme eines Angebots als Annahme oder als Ablehnung mit neuem Angebot zu qualifizieren ist. Bei widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Bestimmungen in wesentlichen Punkten voneinander abweichen, würde die spätere Übersendung abweichender Bedingungen nach Art. 19 CISG als Gegenangebot gelten, sodass ein Vertrag nicht zustande käme. Die Fachliteratur weist jedoch darauf hin, dass sich im Rahmen der Anwendung des CISG eine Entwicklung in Richtung der Anerkennung der „Knock-out“-Doktrin abzeichnet. Entgegenstehende Klauseln aus den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen würden sich demnach gegenseitig neutralisieren. Der Vertrag käme dann auf Grundlage der übereinstimmenden Klauseln zustande – also in dem Umfang, in dem sich die Bedingungen nicht widersprechen. Diesen Ansatz vertreten sowohl führende CISG-Kommentatoren als auch die tschechische Fachliteratur. Angesichts des Wortlauts von Art. 19 CISG erscheint dieser Zugang als rechtlich zulässig.<sup>2</sup>

Die deutliche Hinwendung zur „Knock-out“-Doktrin zeigt sich auch darin, dass sie mittlerweile Eingang in weitere bedeutende internationale Rechtsquellen gefunden hat. So ist diese Doktrin inzwischen ausdrücklich in Art. 2. 1. 22 der UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (PICC)<sup>3</sup>, in Art. 2:209 der Principles of European Contract Law (PECL)<sup>4</sup>, im Draft Common Frame of Reference (DCFR) sowie im Uniform Commercial Code (UCC) verankert. Dies stellt eine weitere wesentliche Ausbreitung der „Knock-out“-Doktrin gegenüber der „Last-Shot“-Doktrin dar, die im Lichte des Prinzips der Privatautonomie zunehmend als überholt angesehen wird.

Sich im Rahmen des Vertragsschlusses auf die „Last-Shot“-Regel zu verlassen, um die Anwendung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Vertragsverhältnis sicherzustellen, ist in der Praxis ohne Weiteres nicht möglich. Um eine wirksame Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Unternehmens für ein konkretes Vertragsverhältnis sicherzustellen, empfehlen wir daher stets die Konsultation mit fachkundigen Experten.

Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren auf Handelsrecht und die Erstellung vertraglicher Dokumentation spezialisiert – einschließlich Allgemeiner Geschäftsbedingungen mit internationalem Bezug. Gerne bieten wir Ihnen eine individuelle rechtliche Beratung, die auf Ihr konkretes Geschäftsmodell zugeschnitten ist, und sorgen dafür, dass Ihre Geschäftsbedingungen auch in komplexen Situationen rechtlich Bestand haben.

<sup>1</sup> Magnus, U. in J. Von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Wiener UN-Kaufrecht (CISG), Art. 19 CISG, S. 258, Rn. 24.

<sup>2</sup> Tichý, L. CISG (Úmluva o smlouvách o mezinárodní koupi zboží). 1. vydání. Praha: C. H. Beck, 2017, s. 107-108, marg. č. 20.

<sup>3</sup> Article 2.1.22 (Battle of Forms) PICC UNIDROIT: „Where both parties use standard terms and reach agreement except on those terms, a contract is concluded on the basis of the agreed terms and of any standard terms which are common in substance unless one party clearly indicates in advance, or later and without undue delay informs the other party, that it does not intend to be bound by such a contract.“

<sup>4</sup> Article 2:209 (Conflicting General Conditions) PECL: (1) If the parties have reached agreement except that the offer and acceptance refer to conflicting general conditions of contract, a contract is nonetheless formed. The general conditions form part of the contract to the extent that they are common in substance. (2) However, no contract is formed if one party: (a) has indicated in advance, explicitly, and not by way of general conditions, that it does not intend to be bound by a contract on the basis of paragraph (1); or (b) without delay, informs the other party that it does not intend to be bound by such contract. (3) General conditions of contract are terms which have been formulated in advance for an indefinite number of contracts of a certain nature, and which have not been individually negotiated between the parties.

# Newsletter Recht & Steuern



© Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá obchodní a průmyslová komora

Václavské náměstí 40, 110 00 Praha 1  
tel.: +420 224 221 200, fax: +420 224 222 200,  
IČO: 49708210, DIČ: CZ699002563

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: **Bernard Bauer**  
Redaktion: **Mgr. Peter Hrbík**, [hrbik@dtihk.cz](mailto:hrbik@dtihk.cz)

Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (DTIHK) übernimmt keine Haftung oder Gewähr für Inhalt und Aktualität der hier veröffentlichten Informationen. Bei den verlinkten externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte. Die DTIHK übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der verlinkten Seiten.